Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für die

Walther-Lehmkuhl-Schule

Walther-Lehmkuhl-Schule
Regionales Berufsbildungszentrum
der Stadt Neumünster AöR
Roonstraße 90
24537 Neumünster

Stand: 30.05.2024
Bearbeitung: BuchB

Inhalt

1 Einleitung ... 4
2 Hygienemanagement ... 4
3 Hygiene im Schulgebäude ... 4
3.1 Innenraumlufthygiene ... 5
3.2 Garderobe ... 5
3.3 Reinigung und Desinfektion ... 5
4 Abfallentsorgung ... 6
5 Erste Hilfe ... 6
5.1 Hygiene Erste-Hilfe-Raum ... 6
5.2 Hygiene Hilfeleistungen ... 6
5.3 Desinfektion kontaminierter Flächen ... 6
5.4 Erste-Hilfe-Kasten/Verbandmaterial ... 7
5.5 Notrufnummern ... 7
6 Händedesinfektion ... 7
7 Hygiene im Sanitärbereich ... 8
7.1 Ausstattung ... 8
7.2 Händereinigung ... 8
7.3 Reinigung ... 8
8 Lebensmittelhygiene ... 8
9 Trinkwasserhygiene ... 10
10 Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen) ... 10
11 Schulhof ... 10
12 Tierhaltung und Pflanzen auf dem Schulgelände ... 10
13 Maßnahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (Meldewesen) ... 11
13.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal ... 11
13.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht ... 11
13.3 Belehrung ... 11
13.3.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG) ... 11
13.3.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal ... 11
13.3.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern ... 12
13.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen ... 12
13.4.1 Wer muss melden? ... 12
13.4.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten ... 12
13.4.3 Wiederzulassung Schulbesuch ... 13
13.5 Schutzimpfungen ... 13
14 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Parasitenbefall oder Magen-Darm-Erkrankungen ... 13
15 Ergänzungen/Anhänge ... 16

1 Einleitung

Nach **§ 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** sind Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Primäres Ziel eines Hygieneplans ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren. Alle Verfahrensabläufe in einer Gemeinschaftseinrichtung sollen auf hygienerelevante Punkte hin analysiert und definiert werden, damit wirksame Handlungsweisen festgelegt werden können, die die Weiterverbreitung von infektionsbedingten Erkrankungen unterbinden.

Durch die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes beugen wir der Übertragung von Krankheiten bei allen beteiligten Personen unserer Einrichtung vor.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der **Infektionsprophylaxe**.

Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Bauweise der Schule entspricht den baulichen Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften.

In unserer Schule werden Jugendliche und überwiegend Volljährige in verschiedenen Schularten und Bildungsgängen unterrichtet.

2 Hygienemanagement

In der Walther-Lehmkuhl-Schule ist die **Schulleitung Herr OStD Andreas Bitzer,** im Vertretungsfall Herr StD Hans Neuwerk und Herr StD Björn Buchweitz, für die Sicherung der Hygiene verantwortlich.

<u>Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören:</u>

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- jährliche Überprüfung des Hygieneplans hinsichtlich der Aktualität
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und deren Dokumentation
- Durchführung und Dokumentation der Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten

Der Hygieneplan steht allen Mitarbeitern jederzeit zugänglich und einsehbar zur Verfügung.

Intranet Schule: \Info\Hygieneplan
Website: https://www.wls-nms.de/intern/dokumente

3 Hygiene im Schulgebäude

Eine kontinuierliche, planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Schimmelpilzbefall muss umgehend ursächlich abgeklärt und saniert werden.

Die **DIN 77400** (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) dient als Orientierung für die Umsetzung von Reinigungsleistungen in Schulen.

Details zur Reinigung der verschiedenen Räume sind in den Reinigungs- und Desinfektionsplänen festgelegt (siehe Anhang).

3.1 Innenraumlufthygiene

In der kalten Jahreszeit ist im Klassenzimmer alle 20 Minuten für eine Dauer von 3-5 Minuten zu lüften (in der warmen Jahreszeit soll länger gelüftet werden). Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. *Siehe Seite 16: Ergänzungen*/Anhänge.

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist bei Lüftungsanlagen einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Zuluftöffnungen durchzuführen.
Siehe auch Leitfaden zur Innenraumlufthygiene in Schulen (www.umweltbundesamt.de).

3.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schülerschaft keinen direkten Kontakt untereinander haben (mindestens 20 cm), da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

3.3 Reinigung und Desinfektion

Die Räumlichkeiten werden gemäß den Vorgaben aus den Reinigungs- und Desinfektionsplänen gereinigt. Die Reinigung der Schule erfolgt in Eigenreinigung bzw. in Absprache durch den Träger.

Gegebenenfalls erfolgt nach Bedarf, eine Zwischenreinigung der Tische in den Klassenzimmern.

Alle Sanitärbereiche werden täglich gereinigt.

Das System der Reinigungstücher obliegt dem reinigenden Unternehmen, beauftragt durch die Stadt Neumünster. Beispielsweise können farbige Tücher eingesetzt werden:

grünes Tuch: Küche, Kücheninventar
blaues Tuch: Oberflächen, Einrichtungsgegenstände
gelbes Tuch: Sanitärbereich, Waschbecken, Ablagen, Spendersysteme
rotes Tuch: WC-Bereich (Urinale, WC-Becken, Toilettenbrillen)

Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist auch vom Grad der Verschmutzung abhängig. Reinigungstextilien sind täglich zu wechseln und bei mindestens 60 °C zu waschen. Es ist auf eine getrennte Lagerung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten.

Die **gezielte Desinfektion** ist dort generell erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut).

Die Desinfektion ist nur effektiv, wenn für die Desinfektionsaufgabe das geeignete Mittel (Wirkungsspektrum: bakterizid, fungizid, viruzid) in der vorgeschriebenen Konzentration und der entsprechenden Einwirkzeit verwendet wird.
Die Desinfektionsmittel sind entsprechend dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste des **VAH** (Verbund für Angewandte Hygiene) auszuwählen.

Die Desinfektionsmittellösung wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Trinkwasser abzuspülen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.

4 Abfallentsorgung

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich entleert werden. Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen/Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.

Bei Feststellung von Schädlingsbefall wird ein fachkundiger Schädlingsbekämpfer beauftragt.

Ein **Befall mit Gesundheitsschädlingen** ist unverzüglich dem Gesundheitsamt Neumünster anzuzeigen (Tel.: 04321 942 28 10).

5 Erste Hilfe

5.1 Hygiene Erste-Hilfe-Raum

Sämtliche **Erste-Hilfe-Räume** sind nach Möglichkeit mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelspender, Einmalhandtüchern und Einmalhandschuhen ausgestattet.
Die **Krankenliege** ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstigen Sekreten, zu reinigen und zu desinfizieren.

Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Einmaltücher, Einmalhandschuhe aus Nitril) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

5.2 Hygiene Hilfeleistungen

Zum Schutz vor durch Blut übertragbaren Krankheiten sind vom Ersthelfer bei der Versorgung von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Die Hände sind vor und nach der Hilfeleistung zu desinfizieren.

Das Tragen von Einmalhandschuhen ersetzt nicht die Händedesinfektion.

5.3 Desinfektion kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Sekreten **kontaminierte Flächen** sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen. Die betroffenen Flächen sind anschließend nochmals ordnungsgemäß zu desinfizieren. Es ist ein entsprechendes Desinfektionsmittel mit VAH-Listung zu verwenden.

5.4 Erste-Hilfe-Kasten/Verbandmaterial

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“, den „Grundsätzen der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen.

Mindestens ein Verbandkasten nach **DIN 13157 Typ C** muss an einer zentralen, frei zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein VAH-gelistetes Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, zusätzlich sind regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

5.5 Notrufnummern

Polizei	**110**
Feuerwehr/Notarzt	**112**
Giftnotruf/Giftinformationszentrum Nord	**0551 – 19240**

6 Händedesinfektion

Die richtige Durchführung einer **Händedesinfektion** führt zu einer Abtötung (Bakterien) oder Inaktivierung (Viren) von Krankheitserregern. Dabei muss eine **Einwirkzeit von mindestens 30 Sek.** eingehalten werden.
Für die Desinfektion stehen flüssige Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis zur Verfügung.
In den Gebäuden sollten Händedesinfektionsmittel in Wandspendern vorgehalten werden.

Händedesinfektion:

- nach dem Toilettenbesuch
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin oder anderen Körperflüssigkeiten
- nach Kontakt mit potenziell infektiösem Material
- nach Kontakt mit erkrankten Kindern
- bei der Wundversorgung (auch dem Anlegen von Pflastern)
- vor der Verarbeitung oder Ausgabe von Lebensmitteln

Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmalhandtücher aus Papier zur Verfügung.

Das Einreiben gemäß EN Norm 1500 gilt als sichere Methode zur gleichmäßigen Verteilung des Händedesinfektionsmittels auf allen Hautarealen der Hände.

Einreibmethode gemäß EN-Norm 1500:

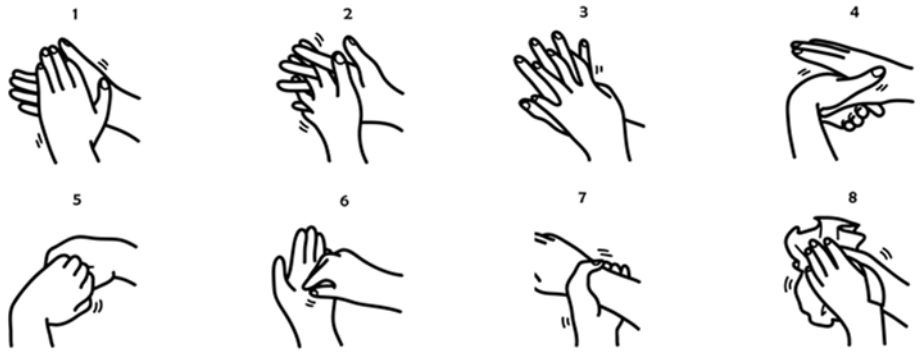

Bildquelle: © MicroOne – Fotolia.com

Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion
2. Reinigung (Waschen)

Aus arzneimittelrechtlichen Gründen dürfen Desinfektionsmittel nicht umgefüllt und nur in Originalgebinden eingesetzt werden.

7 Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln auszustatten.

In allen Toilettenräumen müssen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

7.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen oder nach Tierkontakt zu reinigen.

Vor der Neubefüllung der Spender für Flüssigseife sollten diese regelmäßig gereinigt werden.

7.3 Reinigung

Alle **Sanitärbereiche** werden täglich gereinigt.
Das umfasst die Reinigung von Toilettenbecken und -sitzen, Urinalen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

8 Lebensmittelhygiene

Werden in der Schule Speisen angeboten (z. B. Bistroverkauf, Schulveranstaltungen), sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und die Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.

Alle Mitarbeiter müssen eine Bescheinigung des Gesundheitsamts nach **§ 43 Abs. 1 Nr. 1** und eine Bescheinigung nach **§ 36** des Infektionsschutzgesetzes vorweisen. Diese werden alle zwei Jahre durch eine **Folgebelehrung** erneuert.

Bei der Zubereitung von Speisen oder Getränken darf kein Schmuck getragen werden. Die Fingernägel sind kurz geschnitten zu halten und dürfen nicht lackiert sein.

Die vorgeschriebenen Temperaturen für Transport und Lagerung von Lebensmitteln sind einzuhalten. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden (für Einkäufe, die Mitarbeiter erledigen, müssen Kühlbehälter verwendet werden). Der einwandfreie Zustand der Verpackungen und das Mindesthaltbarkeitsdatum sind vor der Annahme von Waren zu prüfen.

Verpflegung:

Es erfolgt eine Versorgung der Schule durch Partyservice Matthießen, Kirchstraße 1, 24623 Großenaspe.

Die **Anlieferung von Speisen** darf nur in sauberen, geschlossenen Behältern erfolgen. Bei der Übernahme muss eine Temperaturkontrolle der Speisenkomponenten erfolgen.

Grundsätzlich müssen **warme Speisen** bei der Anlieferung und bis zur Ausgabe mehr als **65 °C** haben.

Kalte Speisen müssen mit einer Temperatur von **7 °C** angeliefert werden und bei der Ausgabe eine Temperatur von weniger als 10 °C aufweisen.

Tiefkühlware darf nur mit einer Temperatur von maximal **-15 °C** angenommen werden.

Keimwachstum findet in erster Linie im Temperaturbereich **10 °C bis 65 °C** statt, daher müssen Lebensmittel außerhalb dieser risikoreichen Temperaturbereiche ausgegeben werden.

Die Speisen werden in den Räumlichkeiten Bistro bzw. Cafeteria eingenommen.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sowie Normen und Leitlinien werden beachtet.

Speisenausgabe:

Produkt	Maßnahme bei Abweichung
Warmspeisen, Temperatur geringer als 65 °C	Bei großer Abweichung (> 5 °C) Nacherhitzen, bis eine Temperatur von über 70 °C im Kern erreicht ist. Reste nicht aufheben.
Kaltspeisen, höhere Temperatur als 7 °C	Bei großer Abweichung (> 5 °C) Produkte sofort kühl lagern bis zur Ausgabe. Reste entsorgen.
Speiseeis, höhere Temperatur als -18 °C	Kurzfristiger Temperaturanstieg auf -15 °C bei der Portionierung ist zulässig. Bis zur direkten Abgabe an den Essensteilnehmer ist bei der Ausgabe eine Temperatur von -10 °C zulässig. Reste entsorgen.

Tische, Arbeitsflächen, Transportwagen und Tabletts sind nach der Essensausgabe zu reinigen.

9 Trinkwasserhygiene

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die **Trinkwasserverordnung** (TrinkwV) und die §§ 37 bis 39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2012 und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung sind die Leitungen für das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. drei Minuten zu spülen.

10 Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)

Die Reinigung der Sanitär- und Umkleideräume erfolgt täglich.
Die Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion in Nass- und Barfußbereichen sind im Reinigungs- und Desinfektionsplan der Sporthalle festgelegt (siehe Anhang).

Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Anforderungen an die Hygiene müssen auch von den Vereinen bei der Nutzung der Schulsporthalle beachtet werden.

11 Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

12 Tierhaltung und Pflanzen auf dem Schulgelände

Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko sein (Infektionen, Allergien). Eine Tierhaltung muss artgerecht erfolgen, abhängig von Tierart und geeigneten Räumlichkeiten. Dies sollte mit dem zuständigen Veterinäramt abgesprochen werden.
In die Entscheidung über Tierhaltung sind Elterngremien einzubeziehen. Eltern müssen informiert werden.

Schulgarten bzw. angemieteter Schrebergarten

Bei der Auswahl von Pflanzen, Sträuchern oder Blumen für das Außengelände ist darauf zu achten, dass deren Inhaltsstoffe bei Menschen keine Gesundheitsgefährdung hervorrufen können. In Zweifelsfällen können Auskünfte von örtlichen Gärtnerei-Fachbetrieben eingeholt werden.

Für die Pflege und Bepflanzung des Schulgartens bzw. Schrebergartens ist Ottmar Herold zuständig.

13 Maßnahmen beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten (Meldewesen)

13.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im **§ 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes** (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Personen Kontakt haben, dürfen so lange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Weiterverbreitung von Parasiten durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
Gemäß § 35 IfSG gilt die Meldepflicht für alle in der Betreuung von Kindern tätigen Mitarbeiter.

13.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Für die Schülerinnen und Schüler gilt ebenfalls der § 34 IfSG. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler werden bei Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch auf ihre **Mitwirkungspflicht gem. § 34 IfSG** hingewiesen.

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

13.3 Belehrung

13.3.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Auch wenn nur Teilaufgaben der eigentlichen Tätigkeit mit dem Umgang mit Lebensmitteln zu tun haben, sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Bei regelmäßigen Angeboten im Schulalltag oder Feierlichkeiten in der Schule sind die hygienerelevanten Anforderungen zu beachten.

Mitarbeiter, die Schulküchen reinigen oder Geschirr spülen, sind ebenfalls entsprechend zu belehren. Die Erstausübung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamts oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können.

Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem müssen die Beschäftigten darin schriftlich erklären, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Der Arbeitgeber hat die Belehrung im Weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen (Folgebelehrung). Die Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

13.3.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach **§ 35 IfSG** (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

13.3.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (siehe Merkblatt für Eltern § 34 IfSG).

13.4 <u>Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen</u>

13.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach **§ 8 IfSG** der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt oder treten die im **§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich** genannten Erkrankungen **in Schulen** auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt über die Meldeformulare der Stadt Neumünster, hinterlegt im Geschäftszimmer, melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (Verdachtsfall).

Meldeweg:

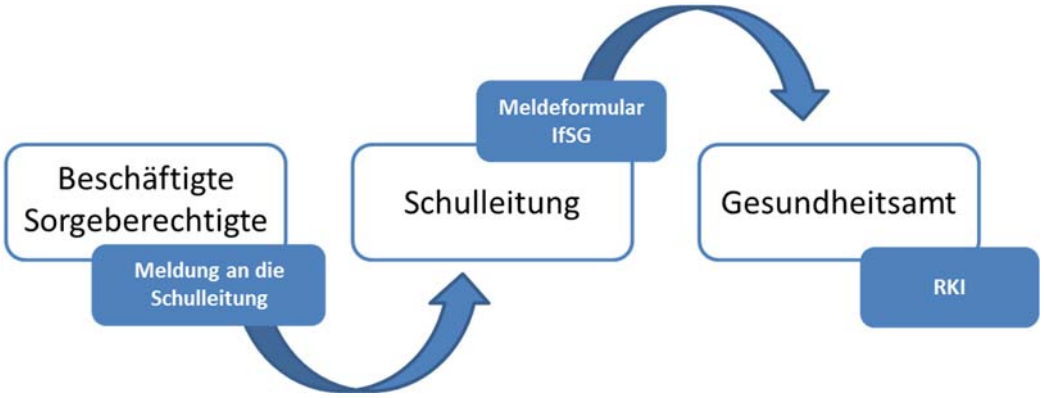

Meldeinhalte (Eintrag in das Meldeformular):

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Schule einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

13.4.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten

Tritt eine **meldepflichtige Infektionskrankheit** oder ein **entsprechender Verdacht** in der Schule auf, muss die Leitung der Schule darüber anonym informieren, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen

zu können. Die Information kann in Form von **gut sichtbar angebrachten Aushängen** im Eingangsbereich erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

13.4.3 Wiederzulassung Schulbesuch

In § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein **Besuchsverbot** für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamts bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (http://www.rki.de) nachzulesen sind.

13.5 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind **Schutzimpfungen**. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufklären. Es existiert in Deutschland keine generelle Impfpflicht. Seit 01.03.2020 gilt aber die Masern-Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (**STIKO**) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO abrufbar.

14 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Parasitenbefall oder Magen-Darm-Erkrankungen

Kopfläuse:

Bei **Kopfläusen** handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung. Die Schulleitung muss das zuständige Gesundheitsamt über den Läusebefall benachrichtigen. Schülerinnen und Schüler mit Kopfläusen dürfen die Schule nicht besuchen, bis – bei erstmaligem Befall – eine entsprechende Behandlung durchgeführt worden ist und sie – bei wiederholtem Befall – nach Urteil des behandelnden Arztes (Vorlage eines ärztlichen Attests) läusefrei sind.

Sind Kopfläuse in der Schule gemeldet worden, so sollten Kontaktpersonen ihre Haare regelmäßig kontrollieren (lassen). Die Suche nach Kopfläusen muss sich besonders auf die bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse erstrecken, nämlich auf die Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Nissen und Läuse sind mit bloßem Auge zwar zu erkennen, eine Lupe erleichtert aber die Diagnose.

Zur Behandlung werden spezielle Mittel verwendet, die rezeptfrei in der Apotheke erhältlich sind oder vom Arzt verschrieben werden.

Mögliche Fehler bei der Behandlung:

- fehlende Erfolgskontrolle nach der Behandlung oder unterlassenen Nachbehandlung nach 8 bis 10 Tagen
- fehlende Mitbehandlung der Familienangehörigen
- zu kurze Einwirkzeit des Mittels
- Verdünnung des Mittels durch zu feuchte Haare oder zu sparsames Aufbringen des Mittels
- fehlende Umgebungsbehandlung (Stofftiere, Bettwäsche, Mützen)
- Bei Produkten zur Anwendung in trockenem Haar muss das Produkt mindestens acht Stunden einwirken (es darf nicht sofort nach dem Auskämmen ausgespült werden).

Bei starkem Befall sind Räumlichkeiten der Schule entsprechend gründlich zu reinigen (Absaugen von Teppichen, Polstermöbeln, Waschen von Textilien aus Gemeinschaftsbereichen).

Krätze:

Beim Auftreten einer **Krätzeerkrankung** handelt es sich ebenfalls um eine meldepflichtige Erkrankung. Ist eine Schülerin oder Schüler an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht einer Erkrankung, muss sie oder er sofort die Schule verlassen oder bis zur Abholung (persönliche Gegenstände des Kindes müssen auch mitgegeben werden) durch die Eltern von den anderen Personen getrennt werden.

Nach einer Behandlung und dem Abheilen der befallenen Hautpartien ist der Besuch der Schule wieder erlaubt.

Die Übertragung erfolgt durch engen Körperkontakt. Die Übertragung durch Kleidungsstücke ist eher selten.

Alle Erkrankten und Kontaktpersonen müssen gleichzeitig behandelt werden. Die Behandlung muss durch einen Hautarzt erfolgen. Die Auflagen des Gesundheitsamts sind strikt einzuhalten.

Es muss eine Mitbehandlung der Umgebung erfolgen (Matratzen absaugen, Bettwäsche waschen bei 60° C, Polstermöbel absaugen, nicht waschbare Textilien in Plastiksäcke verpackt einlagern). Bei einer Raumtemperatur von 18 °C sind die Milben nach einer Woche abgestorben.

Die Behandlung muss nach den Empfehlungen des Arztes in Abhängigkeit vom Alter der Schülerin oder des Schülers durchgeführt werden. Unter Umständen ist eine Wiederholung der Therapie notwendig, da die Milbeneier nicht immer zuverlässig abgetötet werden. Ohne Behandlung besteht Ansteckungsfähigkeit während der gesamten Dauer des Befalls.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen

Bei plötzlich auftretendem **Durchfall** oder **Erbrechen** ist die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten möglichst getrennt von weiteren Personen zu betreuen. Der abholende Sorgeberechtigte ist nochmals auf die Inhalte des § 34 IfSG hinzuweisen.

Auch die anderen Eltern bzw. Mitschülerinnen und Mitschüler sind anonym über aufgetretene Magen-Darm-Erkrankungen zu informieren. Ein Arztbesuch ist beim Auftreten der gleichen Symptome erforderlich.

Kontaminierte Flächen (Gegenstände, Labor- und Werkstattgeräte, Textilien), die mit der Person oder Körperausscheidungen Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Desinfektionsmittel Wirkungsspektrum B, viruzid/gegen Viren wirksam). Im Umgang mit der erkrankten Person ist auf eine hygienische Händedesinfektion zu achten.

Nach jeder Toilettenbenutzung durch die Person mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu reinigen und zu desinfizieren.

Noroviren-Infektionen

Noroviren (ehemals Norwalk-Viren) sind neben **Rotaviren** die häufigsten Auslöser von viralen Magen-Darm-Erkrankungen. Eine Häufung von Infektionen tritt in den Herbst- und Wintermonaten auf.

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch **Schmierinfektion** (fäkal-oral) oder durch kontaminierte Speisen oder Getränke.

Die Inkubationszeit ist sehr kurz (max. 72 Stunden), die Erkrankten sind aber auch ca. zwei Tage nach Abklingen der Symptome noch infektiös. Die hohe Ansteckungsgefahr erklärt sich durch die immens hohe Viruskonzentration in Stuhl und Erbrochenem von Erkrankten sowie die geringe infektiöse Dosis, die für eine Ansteckung erforderlich ist.

Da die Ansteckung auch durch **Aerosole** (sehr fein verteilte Tröpfchen) beim Erbrechen möglich ist, sind besondere persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich (bei Betreuung mehrerer erkrankter Personen: Mund-Nasen-Schutzmaske, Schutzklasse FFP2 für die beaufsichtigende Person).

Maßnahmen:

- Eine Ausbreitung der Infektion kann durch konsequente Hygiene deutlich beeinflusst werden.
- Sorgfältige Händehygiene bei Umgang mit einer erkrankten Person und vor Aufnahme einer anderen Tätigkeit ist sehr wichtig.
- Einschränkung der „Begrüßungsrituale“, z. B. Händeschütteln.
- Bei der Entsorgung oder Reinigung von Erbrochenem soll ein Mundschutz getragen werden.
- Die richtige Reihenfolge bei der Entfernung von Erbrochenem sowie durchzuführenden Reinigung ist zu beachten. Bei der Durchführung müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

Bei wiederholtem Auftreten von Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall kann die Information der Einrichtungsleitung auch durch eine Informationsveranstaltung oder ein persönliches Gespräch erfolgen.

15 Ergänzungen/Anhänge

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet unter www.infektionsschutz.de umfangreiche Informationen zum Themenbereich Hygiene. U a. die folgende Übersicht: